Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Nur per E-Mail

Landrätinnen und Landräte der Kreise
(Ober-)Bürgermeister/in
der kreisfreien Städte

als untere Wasserbehörden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: V 412/V 447 - 78400/2022
Meine Nachricht vom:

Jörn Ehlers
Joern.Ehlers@mekun.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7290

Susanne Flindt
Susanne.Flindt@mekun.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7316

7. September 2022

Lieferengpässe bei Fällmitteln auf Kläranlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Produktionseinschränkungen eines großen Unternehmens ist die Lieferbarkeit von Fällmitteln für die Phosphorelimination in Schleswig-Holstein und auch darüber hinaus eingeschränkt. Deshalb ist denkbar, dass bei einigen Kläranlagen die Phosphorelimination in naher Zukunft nicht mehr im benötigten Umfang sichergestellt werden kann.

Der Bund ist informiert und wurde gebeten, ordnungsrechtliche und abwasserabgaberechtliche Regelungen zu treffen. Vorbehaltlich solcher Regelungen des Bundes gilt in Schleswig-Holstein bis auf Weiteres Folgendes:

Wir bitten Sie, in Zusammenarbeit mit den Kläranlagenbetreibern die Einhaltung der Einleiterlaubnis zu prüfen. Es ist wichtig und erforderlich, dass die Betreiber gegenüber der UWB schriftlich dokumentieren, dass sie alle Möglichkeiten ausgeschöpft haben, die Einleitwerte einzuhalten. Dazu gehört die Prüfung anderer Lieferanten, auch außerhalb Deutschlands, wobei auch ggf. eine gegenseitige Unterstützung seitens benachbarter Kläranlagenbetreiber geprüft werden soll. Die Prüfung umfasst unter anderem auch, ob auch andere Chemikalien zur P-Fällung eingesetzt werden können und lieferbar sind sowie die Möglichkeit die Prozessabläufe auf der Kläranlage umzustellen. Dazu kann es erforderlich werden, die Dosierung der Fällmittel zu strecken, um zumindest so lange wie möglich die Werte gemäß Anhang 1 AbwV einzuhalten. Als Anlage beigefügt ist ein **Fragenkatalog**, der von dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu beantworten und

jederzeit gegenüber der Wasserbehörde vorzuhalten ist, um der erforderlichen Sorgfaltspflicht Genüge zu tun. **Dieser ist umgehend an die betroffenen Abwasserbeseitigungspflichtigen zu versenden.** Die Wasserbehörden werden gebeten, dem Ministerium über das Ergebnis der Abfrage bis zum 15.09.2022 zu berichten. Daraufhin haben die Abwasserbeseitigungspflichtigen den UWB jede weitere wesentliche Änderung zu melden. Die UWB werden gebeten, hierüber dem Ministerium zu berichten.

Sollte sich die Lage absehbar nicht entspannen und kann eine Überschreitung von Werten gem. Anhang 1 AbwV nicht verhindert werden, wäre ggf. die Überschreitung der festgesetzten Werte im Einzelfall zu prüfen. Die untere Wasserbehörde überprüft dabei anhand des ausgefüllten Fragenkatalogs, ob der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt ist. In den Fällen, in denen der Fragenkatalog umfassend, stichhaltig und fachlich nachvollziehbar ausgefüllt ist, wird gebeten, angesichts der außergewöhnlichen Situation kein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten. Die Überschreitung für die Zeit des Notstandes wäre zu dulden. Es ist allerdings auch weiterhin durch die Abwasserbeseitigungspflichtigen zu dokumentieren, dass alle nötigen Schritte zur Behebung des Zustandes unternommen hat.

Aus Sicht des Abwasserabgabenrechts ist darauf hinzuweisen, dass das Abwasserabgabenrecht den Begriff der „Betriebsstörung" grundsätzlich nicht kennt. Hinsichtlich der Verwertbarkeit der Ergebnisse aus der behördlichen Überwachung wird auf den Runderlass V 412-5200.390 v. 15.01.2003/08.01.2004, Tz. 0 zu § 4 Abs. 4 AbwAG verwiesen. Der Bund ist gebeten worden, weitere Vorgaben / Regelungen zu prüfen. Zum Abwasserabgabenrecht wird es ggf. einen weiteren Erlass geben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johannes Oelerich
(Leiter der Abteilung Wasserwirtschaft, Boden- und Küstenschutz, Bundesbeauftragter für den Wasserbau)

Anlagen: -1-

Fragenkatalog zu Lieferengpässen bei Fällmitteln auf Kläranlagen

Folgende Fragen sind bei drohender Überschreitung der P-Werte aufgrund Fällmittelmangel durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen gegenüber der unteren Wasserbehörde zu beantworten:

1. Um welche Kläranlage handelt es sich?
2. Seit wann bestehen Lieferschwierigkeiten (Nachweise beifügen)?
3. Wann würde voraussichtlich wieder eine Fällmittellieferung erfolgen?
4. Welche weiteren Lieferanten oder auch benachbarte Kläranlagen wurden angefragt (Nachweise zu Lieferantenanfragen und Dokumentation über telefonische Anfragen beifügen)?
5. Welche alternativen Chemikalien könnten eingesetzt werden (mit Begründung)?
6. Welche Lieferanten wurden für alternative Chemikalien angefragt (Nachweise beifügen)?
7. Können die Prozessabläufe auf der Kläranlage umgestellt werden und was wäre dafür erforderlich? In welcher Zeit wäre eine Umstellung realisierbar?
8. Welche P-Werte werden laut Einleiterlaubnis eingehalten, welche Anforderungen müssten nach Anhang 1 AbwV eingehalten werden?
9. Welche Menge an Fällmitteln wird im Regelbetrieb benötigt und wie weit könnte die Menge reduziert werden, um zumindest die Werte des Anhang 1 AbwV einzuhalten?
10. Wie viel Fällmittel ist noch vorhanden bzw. wie lange reicht das vorhandene Fällmittel noch?

Des Weiteren sind täglich eigene Messungen im Ablauf der Kläranlagen durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren. **Bei drohender Überschreitung ist unverzüglich die untere Wasserbehörde zu informieren.**